

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Verantwortung in der Finanzpolitik wahrnehmen – Strukturelle Konsolidierung des Landeshaushaltes einleiten und auskömmliche Finanzierung der Kommunen sicherstellen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Durch die wirtschaftliche Krise und die rückläufige Bevölkerungszahl in Mecklenburg-Vorpommern ist das Land mit deutlich sinkenden Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen konfrontiert. Nach den Ergebnissen der Steuerschätzungen von Frühjahr und Herbst 2024, den Ergebnissen des Zensus 2022 und unter Berücksichtigung der Auswirkungen geplanter Steuerrechtsänderungen der Bundesregierung fehlen allein im Doppelhaushalt 2024/2025 für den Haushaltsausgleich zusätzlich etwa 700 Millionen Euro. Für den Haushaltsausgleich im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 besteht inklusive der für die Jahre 2026 bis 2028 bereits bekannten Handlungsbedarfe eine Deckungslücke von mindestens 4 Milliarden Euro.
2. Da diese Lücke durch Entnahmen aus Rücklagen nicht zu kompensieren ist, trifft die Aussage in der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028, das Land stehe aktuell auf einem weitgehend gesicherten finanziellen Fundament, nicht mehr zu. Die veränderte finanzielle Lage des Landes erfordert daher eine grundlegende Änderung der Finanz- und Haushaltspolitik, bei der die strukturelle Konsolidierung des Landeshaushaltes zügig eingeleitet und konsequent verfolgt werden muss.
3. Aufgrund der angesichts höherer Inflationsraten geänderten Geldpolitik der Europäischen Zentralbank seit 2022, wegen der mittelfristig von einem gegenüber den Jahren 2009 bis 2022 höheren Zinsniveau auszugehen ist, stellt eine Nettoneuverschuldung keine nachhaltige Option für die Lösung der Haushaltsprobleme dar, da die damit verbundene steigende Zinsbelastung die Spielräume kommender Haushaltsjahre deutlich einschränken würde.

4. Von der schlechteren Haushaltslage des Landes sind auch die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern betroffen, da die geringeren Einnahmen des Landes deutliche Auswirkungen auf die Höhe der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich haben werden.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag bis zum 15. November 2024 mitzuteilen, ob die veränderte Haushalts-situation einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2025 erforderlich macht.
2. dem Landtag bis zum 30. November 2024 ein Konzept vorzulegen, wie die nach der Herbststeuerschätzung sowie angesichts der zu erwartenden Steuerrechtsänderungen erhöhte Deckungslücke im Haushalt 2024/2025 geschlossen werden soll. Der Finanzausschuss ist darüber am 28. November 2024 zu unterrichten.
3. dem Landtag bis zum 30. November 2024 ein Konzept vorzulegen, wie die Deckungslücke in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 grundsätzlich geschlossen werden soll. Der Finanzausschuss ist darüber am 28. November 2024 zu unterrichten.
4. die nachhaltige strukturelle Konsolidierung des Landeshaushaltes vorzubereiten und dem Landtag bis zum 31. Mai 2025 ein umfassendes Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen, welches die voraussichtliche Einnahme- und Ausgabeentwicklung bis in das Jahr 2030 berücksichtigt. Der Finanzausschuss ist bis zum 28. Februar 2025 über den Stand der Entwicklung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu unterrichten.
5. mit dem Ziel der strukturellen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes
 - a) für sämtliche Aufgaben der Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 unter Begleitung externer Expertise eine umfassende aufgabenkritische Analyse vornehmen zu lassen, die sowohl die Notwendigkeit als auch die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung überprüft und Optimierungsmaßnahmen entwickelt. Ein konkreter Zeitplan für die aufgabenkritische Betrachtung ist im Haushaltskonsolidierungskonzept darzulegen.
 - b) die Modernisierung der Landesverwaltung drastisch zu beschleunigen und dafür zum einen die Quote der nicht wiederzubesetzenden Stellen im Rahmen des Wiederbesetzungsverfahrens zu erhöhen sowie zum anderen die Anforderungen an die Freigabe von Mitteln aus den Haushaltstiteln zur Modernisierung der Verwaltung, insbesondere aus den Titeln 1108 461.03 und 1108 542.01, sowie an die Operationalisierung der Modernisierungskonzepte der Ressorts deutlich anzuheben, wobei nur noch Mittel für Projekte freizugeben sind, für die eine signifikante Effizienzsteigerung und damit eine Modernisierungs- bzw. Digitalisierungsrendite ab etwa 20 Prozent durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen plausibel prognostiziert werden kann.
 - c) ein Personalentwicklungskonzept zu entwickeln, welches aufbauend auf der Optimierung und Digitalisierung der Geschäftsprozesse sowie dem Einsatz von Automatisierung, Robotik und künstlicher Intelligenz eine Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverwaltung bis zum Jahr 2035 mit einem gegenüber dem Jahr 2020 um 30 Prozent geringeren Personaleinsatz in der Kernverwaltung und nachgeordneten Landesbehörden erlaubt.
 - d) Organisationsentwicklung und Prozessoptimierung als Regelaufgabe für alle Führungskräfte mit organisationsspezifischen und periodenscharfen Zielen zu verankern.

- e) bei sämtlichen sozialen Leistungen, die aus dem Landeshaushalt (mit-)finanziert werden, die Potenziale für Ausgabensenkungen durch die strategische Steuerung der Ausgaben zu nutzen und zu diesem Zweck mit den Sozial- und Jugendhilfeträgern verbindliche Standards für strategische Steuerung, wirkungsorientiertes Fallmanagement, Sozial- und Teilhabeplanung, Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit den Leistungserbringern, Einzelfallsachbearbeitung, Fehlermanagement sowie Fach- und Finanzcontrolling zu vereinbaren.
 - f) eine Priorisierung der Ausgaben und Investitionen des Landes vorzunehmen, welche plausibel und durch Strategiekonzepte und Wirkungsanalysen hinterlegt auf die Steigerung der Wirtschaftsleistung des Landes abzielt und dabei den Herausforderungen durch veränderte wirtschaftliche Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen, die demografische Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern, die umfassende Digitalisierung sämtlicher Bereiche in Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft sowie den Transformationsprozess zu einer klimaneutralen Wirtschaftsweise gerecht wird.
6. im Rahmen der Planung eines nachhaltigen strukturellen Haushaltsausgleiches weder eine Reform der Schuldenbremse noch eine sinkende Investitionsquote vorzusehen.
 7. bei der Planung der Änderungen im kommunalen Finanzausgleich die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Investitionskraft der Kommunen zu gewährleisten und Mittel und Wege aufzuzeigen, wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen angesichts der geänderten Haushaltslage auf Ebene des Landes und der Kommunen strukturell und nachhaltig verbessert werden kann.

Daniel Peters und Fraktion

Begründung:

Der Landesrechnungshof weist bereits seit Jahren auf die Notwendigkeit der strukturellen Konsolidierung des Landeshaushaltes hin. Allein der Doppelhaushalt 2024/2025 kann nur durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von planmäßig rd. 803 Millionen Euro ausgeglichen werden. Nach den Prognosen der Steuerschätzungen von Frühjahr und Herbst 2024, den Ergebnissen des Zensus 2022 sowie unter Berücksichtigung geplanter Steuerrechtsänderungen der Bundesregierung fehlen im Haushalt 2024/2025 für den Haushaltsausgleich zusätzlich etwa 700 Millionen Euro.

Im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 besteht inklusive der für die Jahre 2026 bis 2028 bereits bekannten Handlungsbedarfe eine Deckungslücke von mindestens 4 Milliarden Euro.

Die Notwendigkeit der Konsolidierung des Landeshaushaltes ist somit evident, zudem müssen angesichts der Dimension der Deckungslücke sämtliche Möglichkeiten für Haushaltsverbesserungen durch Einsparungen und Effizienzsteigerungen genutzt werden.